

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Heilung der formell unwirksamen Änderung des Abs. 1 Satz 3
- Fundstelle: BestG-HBeglG 2004 (BGBl. I 2011, 554; BStBl. I 2011, 310)

§ 37a

Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BestG-HBeglG 2004 v. 5.4.2011 (BGBl. I 2011, 554; BStBl. I. 2011, 310)

(1) ¹Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, dass das Unternehmen, das Sachprämien im Sinne des § 3 Nr. 38 gewährt, die Einkommensteuer für den Teil der Prämien, der nicht steuerfrei ist, pauschal erhebt. ²Bemesungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer ist der gesamte Wert der Prämien, die den im Inland ansässigen Steuerpflichtigen zufließen. ³**Der Pauschsteuersatz beträgt 2,25 Prozent.**

(2) ¹Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 40 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. ²Das Unternehmen hat die Prämienempfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

(3) ¹Über den Antrag entscheidet das Betriebsstättenfinanzamt des Unternehmens (§ 41a Abs. 1 Nr. 1). ²Hat das Unternehmen mehrere Betriebsstättenfinanzämter, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Prämien ermittelt werden. ³Die Genehmigung zur Pauschalierung wird mit Wirkung für die Zukunft erteilt und kann zeitlich befristet werden; sie erstreckt sich auf alle im Geltungszeitraum ausgeschütteten Prämien.

(4) Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem Unternehmen in der Lohnsteuer-Anmeldung der Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 3 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf

des für die Betriebsstätte maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Autor: Wolfgang **Seibel**, Vors. Richter am FG, Münster
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 10-1 **Grundinformation:** Durch das HBegIG 2004 wurde der Steuersatz in Abs. 1 Satz 3 von 2 % auf 2,25 % erhöht. Diese Änderung diente der Umsetzung der sog. Koch/Steinbrück-Liste (s. J 10-4) mit dem Ziel des pauschalen Subventionsabbaus um 12 %, das sich in dieser Norm durch eine entsprechende Steuersatzerhöhung auswirkte. Der in der sog. Koch/Steinbrück-Liste ausdrücklich genannte Änderungsgrund, die „Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens“, war schon im damaligen Gesetzgebungsverfahren nicht nachvollziehbar. Diese Gesetzesänderung wird nunmehr zur Heilung ihrer formellen Verfassungswidrigkeit bestätigt.
- J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 1997* s. § 37a Anm. 2.
- ▶ **HBegIG 2004 v. 29.12.2003** (BGBl. I 2003, 3076; BStBl. I 2004, 120): zum Änderungsinhalt s. J 10-1.
 - ▶ **BestG-HBegIG 2004 v. 5.4.2011** (BGBl. I 2011, 554; BStBl. I 2011, 310): Abs. 1 Satz 3 wird in seiner bereits geltenden Fassung nochmals erlassen.
- J 10-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 8 BestG-HBegIG 2004 tritt die gesetzliche Bestätigung am Tage nach der Verkündung des BestG in Kraft. Eine – echte – Rückwirkung auf den Tag des Inkrafttretens des HBegIG 2004 hielt der Gesetzgeber wegen des Fortgeltungsausspruchs des BVerfG (s. J 10-4) nicht für erforderlich.
- Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren angeregt, auch die § 37a betreffende Regelung in § 52 idF des HBegIG 2004 ausdrücklich zu bestätigen (BRDrucks. 583/10). Der Gesetzgeber hat hierzu keinen Anlass gesehen, da die in Bezug genommenen Grundnormen am Bezugsdatum 29.12.2003 auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG in Kraft getreten seien und insoweit keine verfassungsrechtlichen Zweifel bestünden (BTDrucks. 17/3984, 17/4597, 4 aE).

Grund und Bedeutung der Änderung: Von Anfang an bestanden erhebliche Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit des HBeglG 2004, weil der Vermittlungsausschuss durch Einarbeitung des Papiers der Ministerpräsidenten Roland Koch und Peer Steinbrück „Subventionsabbau im Konsens“ (sog. Koch/Steinbrück-Liste) – hierunter die Änderung des Abs. 1 Satz 3 (Anh. I Nr. 39 des Papiers) – außerhalb des grundgesetzlichen Gesetzgebungsverfahrens seine verfassungsrechtlichen Befugnisse überschritten hatte (kritisch zB Wendt, FR 2004, 209 [201 ff.]; Höninger/Levedag, FR 2004, 739; Leitner, DStR 2004, 804; Wachter, DB 2004, 31; Wachter, DB 2004, 782; dagegen ohne Bedenken bezüglich des EStG Schenke, FR 2004, 638). Nunmehr hat das BVerfG zu § 45a PBefG, einer ebenfalls durch das HBeglG 2004 geänderten Regelung, entschieden, dass dieses Gesetz formell verfassungswidrig ist. Zugleich hat es das Gesetz bis zu einer Neuregelung, spätestens bis zum 30.6.2011, für vorläufig weiter anwendbar erklärt. Damit soll dem Interesse verlässlicher Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs für weitgehend schon abgeschlossene Zeiträume Rechnung getragen werden (BVerfG v. 8.12.2009 – 2 BvR 758/07, BVerfGE 125, 104, Tenor 1, Leitsatz 4c, Gründe Rz. 86). Dem ist der Gesetzgeber durch das BestG-HBeglG 2004 nachgekommen, indem es in Art. 1 Nr. 13 auch Abs. 1 Satz 3 bestätigend ausdrücklich erlassen hat. J 10-4

